

Festsetzungen durch Planzeichen
Planzeichenerklärung

- Änderungsbereich der zeichnerischen Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI	Industriegebiet § 9 BauNVO
GE	Gewerbegebiet § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8	Grundflächenzahl § 19 BauNVO
2,1	Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO

FH 13,5 m Firsthöhe in m über dem Bezugspunkt als Höchstmaß
§ 18 BauNVO
Höhenbezugspunkt 544,5 m ü. NN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a	abweichende Bauweise
—	Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—	Verkehrsflächen
—	festzusetzende Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
—	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
—	Wirtschaftsweg

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
---	--

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
—	Magerrasen

A1 Bezeichnung der Ausgleichsfläche

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
§ 1 Abs. 4 BauNVO
- Abgrenzung der Richtungssektoren für richtungsorientierte Emissionszusatzkontingente (innerhalb des Geltungsbereichs)
flächenbezogene Emissionskontingente tags
- tags LEK flächenbezogene Emissionskontingente nachts
- nachts LEK tags richtungsorientierte Emissionszusatzkontingente tags
- nachts LEK,zus.1 richtungsorientierte Emissionszusatzkontingente nachts

24 Maßzahl in Meter

Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

- vorgeschlagener Baumstandort
- z.B. 579/1 Flurstücksgrenzen und -nummern
- Gemarkungs- und Gemeindegrenze
- Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne
- Abgrenzung der Richtungssektoren für richtungsorientierte Emissionszusatzkontingente (außerhalb des Geltungsbereichs)

Geänderte Festsetzungen im Zuge der 3. Änderung sind rot dargestellt

zu verlegende Wasser-, Strom- und Erdgasleitungen

geplante Grundstücksgrenze

Bauverbots- und Beschränkungslinien entlang der B17 (Abstand 20 m und 40 m vom Fahrbahnrand) und der A 30 (Abstand 15 m und 30 m vom Fahrbahnrand)

Die Bauverbotszone nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG (Entfernung bis 15 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) entlang der Kreisstraße A 30 ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Baugenehmigung baulicher Anlagen in der Baubeschränkungszone entlang der Kreisstraße A 30 (Entfernung bis 30 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) bedarf des Einvernehmens der Straßenbauhöfe (Staatliches Bauamt Augsburg).

Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Lagerlechfeld
Die Baugenehmigung von baulichen Anlagen innerhalb des Bauschutzbereichs nach §12 LuftVG Abs. 3 des Militärflugplatzes Lechfeld bedarf der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung (§ 9, Abs.6 BauGB).

Abgrenzung der Lärmschutzbereiche des Militärflugplatzes Lagerlechfeld zur Lenkung der Bauleitplanung (Regionalplan Region Augsburg - Karte 2 "Siedlung und Versorgung", Stand 2007)
Innerhalb der Fluglärmzone B müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume von Wohngebäuden nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß R'w von mindestens 45 dB aufweisen. Fenster dieser Räume müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 5 entsprechen.
Innerhalb der Fluglärmzone C müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume von Wohngebäuden nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß R'w von mindestens 40 dB aufweisen. Fenster dieser Räume müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 4 entsprechen.
Innerhalb der Fluglärmzone Ca müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume von Wohngebäuden nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß R'w von mindestens 35 dB aufweisen. Fenster dieser Räume müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 entsprechen.
Die Lage der Fluglärmzonen sind dem jeweils aktuellen Regionalplan zu entnehmen.

Amtlich kartierter Biotop mit Nummer

VERFAHRENSVERMERKE

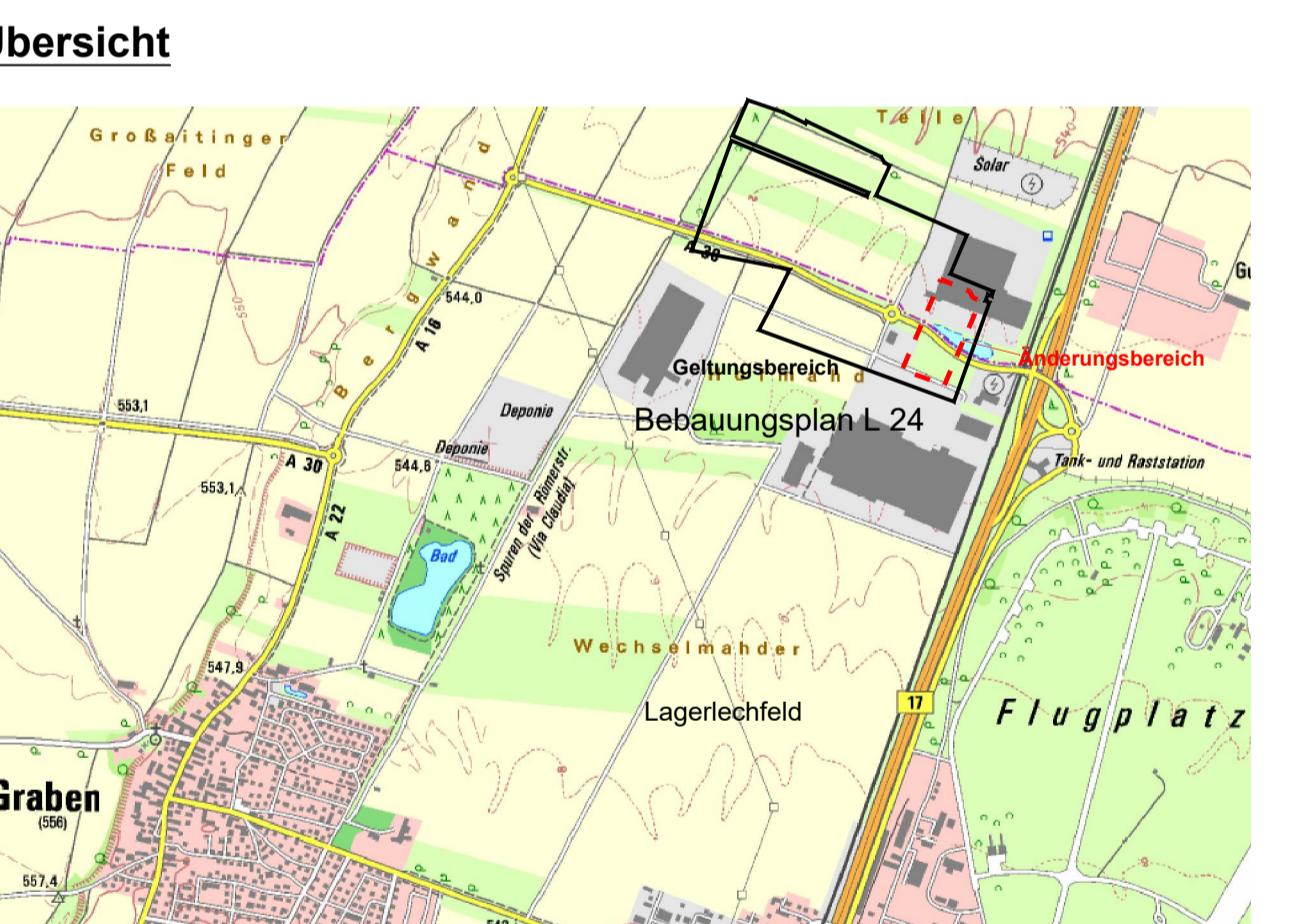
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.03.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. L24 "Gewerbegebiet an der A 30" beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.03.2020 fand in der Zeit vom 12.03.2020 bis 14.04.2020 statt.
- Zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2020 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.03.2020 bis 14.04.2020 beteiligt.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans vom 20.05.2020 fand in der Zeit vom 15.07.2020 bis 17.08.2020 statt.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.05.2020 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.07.2020 bis 17.08.2020 beteiligt.
- Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.09.2020 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.05.2020 als Satzung beschlossen:
- Die Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB örtlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Graben, den

A. Scharf, 1. Bürgermeister

Siegel



Übersicht

Planzeichnung

BEBAUUNGSPLAN NR. L 24
"Gewerbegebiet an der A 30"

3. Änderung

GEMEINDE GRABEN
LANDKREIS AUGSBURG

M 1:2.000

Planung: **ESTAEDT**
 Büro für Raum- und Umweltplanung
 80337 München • Reisigerstr. 13
 Tel. 089/2461880 • Fax 089/2461881

München, den 20.05.2020